

Parlamentarischer Vorstoss

2025/281

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Revision des Public Corporate Governance Gesetzes (PCGG) zur Berücksichtigung von Tochter- und Enkelgesellschaften
Urheber/in:	Manuel Ballmer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Bucher, Krebs, Meschberger, Riebli, Wicker
Eingereicht am:	12. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des kantonalen Gesetzes über die Public Corporate Governance (PCGG) zu prüfen und vorzubereiten, um:

1. **Tochter- und Enkelgesellschaften** von Unternehmen mit beherrschendem Einfluss des Kantons explizit in den Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen,
2. **Transparenz- und Rechenschaftspflichten** auch auf diese Gesellschaften auszuweiten,
3. **die Eigentümerstrategie und die strategische Steuerung** des Kantons auf Konzern-ebene zu verankern,
4. **Entschädigungen von Organmitgliedern, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und interne Leistungsflüsse** innerhalb solcher Konzernstrukturen einer expliziten Offenlegungspflicht zu unterstellen.

Begründung:

Das kantonale Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG) regelt das Verhältnis des Kantons zu seinen Beteiligungen, insbesondere zu öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Unternehmen mit kantonalem Einfluss.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch Konzernstrukturen mit Tochter- und Enkelgesellschaften entstehen.

Diese Entwicklung wirft Fragen auf:

- Welche Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten besitzt der Kanton noch auf Konzern-ebene?
 - Welche Verantwortlichkeiten des Kantons gelten innerhalb des Konzerns?
 - In welchem Ausmass bestehen konzerninterne Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungen?
-

Hinzu kommt: Für die Entschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, Bonusregelungen für Ka-dermitarbeitende sowie Programme zur Mitarbeiterbeteiligung fehlen aktuell klare Transparenzvor-gaben – sobald sich diese auf Tochtergesellschaften beziehen, entziehen sie sich der öffentlichen Kontrolle.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass dort teilweise stärkere Regelungen bestehen: Der Kanton Aargau regelt beispielsweise das Eingehen von Kooperationen und Beteiligungen durch die kantonale Beteiligung und die Abstimmung des diesbezüglichen Vorgehens mit dem Eigentü-mer.

Der Kanton Basel-Landschaft hingegen regelt im bestehenden PCGG nicht explizit, wie mit Kon-zerntöchtern umzugehen ist. Diese Regelungslücke birgt die Gefahr, dass über Tochterkonstruktio-nen Kontrolle, Transparenz und demokratische Legitimation ausgehöhlt werden.

Mit dieser Gesetzesanpassung soll sichergestellt werden, dass der Kanton Basel-Landschaft sei-ner Verantwortung als Eigentümer weiterhin wirksam, transparent und nachvollziehbar nachkom-men kann – auch in komplexeren Beteiligungsstrukturen.